

Die Unterlassung der Begutachtung des Pflegegrades bis zum Tod

Offener Brief an Frau Nadin Jahnke von der KKH – Kaufmännische Krankenkasse – Pflegekasse

Sehr geehrte Frau Jahnke

Durch Höherstufung von Pflegegrad 3 (1262 €) auf Pflegegrad 4 (1775 €) entstehen der Pflegekasse der KKH Mehrkosten von $1775 - 1262 \text{ €} = 513 \text{ €}$ pro Monat bzw. von $513 \text{ €} \times 12 = 6156 \text{ €}$ pro Jahr. Wenn z.B. eine große Pflegekasse bei 10000 Schwerstpflegebedürftigen die Höherstufung unterlässt, dann kann eine Pflegekasse pro Jahr $6156 \text{ €} \times 10000 = 61.560.000 \text{ €}$ Mehrkosten pro Jahr einsparen:

SGB XI. Dritter Titel: Vollstationäre Pflege

§ 43 Inhalt der Leistung

(1) Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf Pflege in vollstationären Einrichtungen.

(2) Für Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen übernimmt die Pflegekasse im Rahmen der pauschalen Leistungsbeträge nach Satz 2 die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Der Anspruch beträgt je Kalendermonat

1. 770 Euro für Pflegebedürftige des Pflegegrades 2,
2. 1262 Euro für Pflegebedürftige des Pflegegrades 3,
3. 1775 Euro für Pflegebedürftige des Pflegegrades 4,
4. 2005 Euro für Pflegebedürftige des Pflegegrades 5.

Gemäß § 18 SGB XI (siehe <http://www.chillingeffects.de/kkh-wolfgang-matz.pdf>) ist die Pflegekasse gesetzlich verpflichtet, den Medizinischen Dienst (MD, früher MDK) mit der Prüfung zu beauftragen, welcher Pflegegrad vorliegt. Erst nach dieser Beauftragung ist der MD verpflichtet, eine Untersuchung und Begutachtung des Pflegebedürftigen zwecks Einstufung oder Höherstufung vorzunehmen.

Wenn aber die Pflegekasse die Beauftragung des MD mit der Begutachtung eines Pflegebedürftigen jahrelang bis zum Tod unterlässt und der MD mangels Auftrag die Begutachtung des Pflegebedürftigen jahrelang bis zum Tod unterlässt, stellt sich die strafrechtliche Frage, ob die Pflegekasse die Straftat der unterlassenen Hilfeleistung (§ 323c StGB) oder fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) begangen hat.

Im vorliegenden Fall (siehe <http://www.chillingeffects.de/kkh-wolfgang-matz.pdf>) wurde bis zum Tod einer Schwerstpflegebedürftigen wiederholt die Höherstufung bei der Pflegekasse der KKH beantragt, und zwar sowohl bei der Niederlassung der KKH in Heidelberg als auch bei der Zentrale in Hannover.

Bitte teilen Sie mir mit, Frau Nadin Jahnke, ob Ihr Vorstandsvorsitzender Dr. Wolfgang Matz oder irgendein Angestellter der KKH gemäß § 18 SGB XI bis zum Tod dieser Schwerstpflegebedürftigen den MD mit der Untersuchung und Begutachtung zwecks Einstufung oder Höherstufung beauftragt hat.

Nachdem die 98jährige Schwerstpflegebedürftige am 14.04.2023 verstorben ist und die KKH bereits von dem Altenpflegeheim von dem Tod unterrichtet worden war und die Leiche abgeholt worden war, hat die KKH unter Leitung des Vorstandsvorsitzenden Dr. Wolfgang Matz mit Kuvert vom 24.04.2023 einen Brief an die Verstorbene verschickt, die sich am 24.04.2023 bereits in der Leichenhalle befand:

Guten Tag Frau xxx,

da Sie sich seit dem 30.03.2023 in der Parkresidenz in 69118 Heidelberg befinden und die **Voraussetzungen für Pflegegrad 3 erfüllen**, erhalten Sie von uns ab diesem Zeitpunkt auch die entsprechenden Leistungen der stationären Pflege (nach § 43 Abs. 2 Elftes Sozialgesetzbuch, SGB XI).

Wir zahlen für Sie 1262,00 € pro Kalendermonat. Dieser Betrag ist zur Deckung der pflegebedingten Aufwendungen bestimmt.

Dieser Bescheid ist ab sofort für Sie gültig. Alle vorhergehenden Bescheide zur Einstufung oder zu Ihrem Pflegegrad, zur Gewährung von Pflegegeld, Pflegesachleistungen, Kombinationsleistungen oder Leistungen bei vollstationärer Pflege sind damit aufgehoben. Ihre Pflegeleistungen berechnen wir immer auf der Basis des zuletzt festgestellten Pflegegrades.

Hinweis: RA Frank Dillmann war vor 1491 Tagen anwesend, als der MDK vor 4,5 Jahren Frau xxx zuletzt gesehen hatte und die MDK-Pflegefachkraft Christina Schwenkschuster vor 4,5 Jahren den Pflegegrad von Frau xxx zuletzt festgestellt hatte. Der MDK und die KKH haben die Schwerstpflegebedürftige in den letzten 4,5 Jahren bis zum Tod niemals mehr gesehen. Auch wenn der Vorstandsvorsitzende Dr. Wolfgang Matz kein Mediziner, sondern ein Theologe ist, dürfte ihm bekannt sein, dass die Pflegebedürftigkeit mit dem Alter immer mehr zunimmt, so dass sich Dr. Wolfgang Matz nicht darauf berufen kann, dass er nicht gewusst hätte, dass alte Menschen pflegebedürftiger sind als junge Menschen. Die Schwerstpflegebedürftige war bereits über 98 Jahre alt, als sie am 14.04.2023 verstarb und daher das bizarre KKH-Schreiben nicht mehr lesen konnte.

Bitte informieren Sie uns, wenn sich an Ihrer Pflegesituation oder Ihrem Gesundheitszustand etwas ändert. Wir lassen dann gegebenenfalls eine erneute Begutachtung durch den Medizinischen Dienst (MD) durchführen.

Wenn Sie mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie Widerspruch einlegen:

- innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides,
- schriftlich oder zur Niederschrift bei jeder KKH Niederlassung, direkt bei der Hauptverwaltung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH, 30125 Hannover oder
- in elektronischer Form durch Übermittlung einer E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Absenderfeld genannte E-Mail-Adresse.

Haben Sie Fragen? Die beantworten wir Ihnen gern.

Mit herzlichen Grüßen

KKH Kaufmännische Krankenkasse
Ihr Serviceteam

Ob das Schreiben von Frau Nadin Jahnke verfasst wurde, ist unklar, da es keine Unterschrift enthält.